



An die/den  
Mitglieder des Stadtrates  
Beigeordneten und Amtsleiter

**Der Oberbürgermeister**

Sie erreichen mich:  
Telefon: (03435) 970-271  
E-Mail: [obm@oschatz.org](mailto:obm@oschatz.org)  
Oschatz, 25.06.2020

## Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur Sitzung des Stadtrates lade ich Sie herzlich für

**Donnerstag, 2. Juli 2020, 19:00 Uhr**

Zu einer öffentlichen Sitzung in das **Thomas-Müntzer-Haus** ein.

### Öffentlicher Teil

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung sowie der Niederschriften vom 19.05.20 und 04.06.20
- II. Einwohnerfragestunde
- III. Informationen des Oberbürgermeisters
- IV. Beschlüsse zur den Beschlussvorlagen
  1. DS 2020-030 Wahl des Friedensrichters sowie des Stellvertreters
  2. DS 2020-054 Stellungnahme zum Regionalplan Leipzig-West-sachsen
  3. DS 2020-056 Beschluss der Neufassung der Bekanntmachungssatzung
  4. DS 2020-057 Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung
  
- V. Informationen und Anfragen

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens um SARS-CoV-2 bitte ich Sie, die geltenden strengen Hygienevorschriften zu berücksichtigen. Achten Sie auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes, tragen Sie bei Bedarf einen Mundschutz und verwenden Sie Ihren eigenen Kugelschreiber. Desinfektionsmittel steht am Eingang zum Sitzungssaal bereit.

Ich weise darauf hin, dass im Thomas-Müntzer-Haus kein ausreichendes Internet vorhanden ist, laden Sie sich bitte die Unterlagen unbedingt zu Hause herunter.

Freundliche Grüße

Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2020-030	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen:		Abstimmung:	
Vorberaten:	Hauptausschuss am 25.06.2020				

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

Wahl des Friedensrichters und des Stellvertreters für die Schiedsstelle Oschatz

### Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz wählt in die Funktion des Friedensrichter Herrn

..... wohnhaft ..... und als Stellvertreter Herrn

..... wohnhaft .....

### Begründung

Gemäß § 5 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG endet das Amt des Friedensrichters fünf Jahre nach Amtsantritt (Ablauf der Wahlperiode). Gleiches gilt für die Wahl des Stellvertreters.

Die letzte Wahl fand im Jahr 2015 statt, so dass für dieses Jahr Neuwahlen notwendig sind.

Die öffentliche Bekanntmachung der Bewerbung für dieses Ehrenamt erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Oschatz. Ebenso wurden die Städte und Gemeinden der Zweckvereinbarung angeschrieben und gebeten mittels entsprechender öffentlicher Bekanntmachung auf die Bewerbung für dieses Ehrenamt hinzuweisen.

Nach Auswertung der vorliegenden Bewerbungen wurden Herr Ingolf Gasch wohnhaft Nordstraße 40 in 04769 Mügeln und Herr Thomas Zehne wohnhaft Schreberweg 2c in 04779 Wermsdorf für die Wahl als Friedensrichter und des Stellvertreters dem Hauptausschuss am 25.06.2020 vorgeschlagen.

Gem. der getroffenen Zweckvereinbarung ist die Schiedsstelle auch für die umliegenden Gemeinden zuständig. Im Jahr 2014 nutzen ca. 30 Bürger die Sprechstunde der Friedensrichter. Es wurden 3 Verhandlungen durchgeführt.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2020-054	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Stein	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

**Stellungnahme der Stadt Oschatz zum Beteiligungsentwurf Regional Leipzig-West Sachsen**

### Antrag

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Verwaltung zum Regionalplanentwurf bezüglich des Vorrang- und Eignungsgebiet zur Windenergienutzung (Gebiet 11 – Käferberg).**

### Begründung

Die Neuausweisung des Vorrang- und Eignungsgebiet zur Windenergienutzung (Gebiet 11 – Käferberg) wird von der Großen Kreisstadt Oschatz abgelehnt, weil die Stadt befürchtet, dass mit der Errichtung solch hoher Windenergieanlagen ein Imageverlust im touristischen Sektor und eine Sichtfeldstörung auf die historische Stadtsilhouette zur Folge hat.

Daher soll dem Regionalen Planungsverband die in der Anlage befindliche Stellungnahme zugestellt werden.

Regionaler Planungsverband  
Leipzig-West Sachsen  
Bautzner Straße 67  
**04347 Leipzig**

**Sie erreichen mich:**  
Telefon:  
(03435) 970-271

E-Mail:  
obm@oschatz.org

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen

Oschatz, den  
02.07.2020

**Beteiligungsentwurf zum Regionalplan Leipzig - Westsachsen im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Westsachsen 2008 in der Fassung 13.03.2020**

**hier:** Anhörung Träger öffentlicher Belange - Stellungnahme der Stadt Oschatz zum Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie (Gebiet 11 – Käferberg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, sowie der öffentlichen Auslage vom 02.06.2020 bis 03.07.2020, möchte die Stadt Oschatz wie folgt Stellung nehmen.

Die Stadt Oschatz erhebt zu dem geplanten Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie folgende Bedenken. Die in den vergangenen Jahren auf dem Territorium der Stadt Oschatz durchgängig fertiggestellte Mulde-Elbe-Radroute (MEER) in Richtung Riesa /Elbe verläuft unmittelbar am Rand des geplanten Vorranggebietes vorbei. Da diese Radroute touristisch geprägt ist, sieht die Stadt Oschatz durch die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen hier einen Imageverlust dieser Investition. Des Weiteren befürchtet die Stadt Oschatz durch diese Anlagen eine Sichtfeldstörung auf die Silhouette des historischen Ensembles der St. Aegidien Kirche und des Rathauses. Dieses Sichtfeld ist im Landschaftsplan der Stadt Oschatz in der Karte „Landschaftsbild und Erholungseignung“ festgeschrieben.

Somit steht das Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung von Windenergie am Käferberg vor dem Hintergrund des seit mehr als 100 Jahren vorhandenen Landschaftsbildes und der Naherholungsfunktion nicht förderlich gegenüber.

In der Region ist ein vermehrtes Vorkommen des Roten Milans zu verzeichnen.

Die Ausweisung dieses Gebietes sollte daher nochmals ernsthaft überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2020-056	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Anja Seidel	Aktenzeichen:		Abstimmung:	
Vorberaten:	16.06.20				

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

**Änderung der Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz**

### Antrag

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Neufassung der Bekanntmachungssatzung.**

### Begründung

Die Leipziger Druck- und Verlagsgesellschaft hat ihr Medium „Oschatzer Rundschau“ eingestellt. Somit ist es erforderlich, die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Oschatz in einem anderen Medium zu veröffentlichen. Dafür ist aus Gründen des effizienten Einsatzes von Personal und Finanzen die Tageszeitung Oschatzer Allgemeine am besten geeignet.

Zusätzlich werden die Bekanntmachungen auf der Webseite der Stadt Oschatz bekanntgemacht. Dies soll auch künftig die Form der Notbekanntmachung sein.

Diese Regelung wurde in der Beratung der Fraktionsvorsitzenden am 16.06.20 einstimmig empfohlen. Der Vertrag soll zunächst nur bis 31.07.2021 geschlossen werden, um die zur Verfügung stehenden Medien zu Beginn des neuen Jahres neu zu beurteilen.

Auf Veranlassung der Fraktionsvorsitzenden hatte die Verwaltung zu prüfen, welche Tagesausgabe die größte Reichweite hat. Wir schlagen im Ergebnis den Dienstag vor.

## **BEKANNTMACHUNGSSATZUNG DER Großen Kreisstadt Oschatz**

Auf Grund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S.542), i.V.m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung –KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. Nr. 16/2015, S. 693) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz am 16.07.2020 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Oschatz beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oschatz erfolgen durch Abdruck in der „[Oschatzer Allgemeinen Zeitung](#)“ unter dem Titel „Amtsblatt Oschatz“.

### **§ 2 Ortsübliche Bekanntgabe und Bekanntmachung**

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ und die „ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses, Neumarkt 1, 04758 Oschatz.
- (2) Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut für die Dauer von mindestens 3 Tagen.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

### **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie im Rathaus Neumarkt 1, 2. Etage (Stadtbauamt) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **§ 4 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Oschatz [www.oschatz.org](http://www.oschatz.org) durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 5 Vollzug der Bekanntmachung**

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 28. Januar 2011 außer Kraft.

Oschatz, den

Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister



Einreicher: Oberbürgermeister  
Bearbeiter: Herr Stein  
Vorberaten:

Drucksache: 2020-057  
Aktenzeichen:

Behandlung: öffentlich  
Abstimmung:

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

**Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung § 3 Absatz 1 und 5**

### Antrag

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz stimmt dem Antrag auf Befreiung bezüglich der Dachform und der Dacheindeckung von der Gestaltungssatzung § 3 Abs. 1 und 5 für das neue Gebäude zwischen Ritterstraße 13 und Promenade 14f zu.**

### Begründung

Der zu errichtende Neubau ist mit 2 Vollgeschoßen geplant. Das Gebäude soll an die bereits bestehende Ausstellung und Beratungsfläche angebaut werden. Der zukünftige Zugang ist von der Promenadenseite geplant. Die benötigten Büroräume wurden auf die Bestandsflächen des bereits abgerissenen Anbaues geplant und die Flächen der Gebäudegeometrie optimal angepasst. Um die bebaute Fläche auf dem Grundstück nicht zu vergrößern und die benötigten Büroflächen zu erreichen, ist ein Neubau mit 2 Vollgeschossen ohne Dachschrägen geplant.

Das Gebäude soll der bereits bestehenden Bebauung innerhalb des Grundstückes angepasst werden. (siehe Anlage Fotos) Sowohl das Hinterhaus Ritterstr. 13, als auch der Neubau der Vitaris Einrichtung wurde mit einem Flachdach errichtet. Weitere Bauwerke in der Nachbarschaft (Garagenhof) sind ebenfalls mit einem Flachdach errichtet. Weiterhin wurde die Gebäudehöhe so gewählt, dass die Sichtachse von der B6 in Richtung St. Aegidien Kirche und Stadtzentrum nicht überdeckt wird. Eine andere Dachform, hätte eine größere Gebäudehöhe zur Folge und würde die Stadtansicht einschränken. Die Neigung des geplanten Flachdaches beträgt ca. 3,0 % und verläuft von der östlichen Traufe (Ansicht B 6) gering steigend nach Westen. Daher soll als Dacheindeckung eine Prefadeckung zum Einsatz kommen. Die farbliche Gestaltung der Fassadenflächen wird mit dem Bauherrn noch abgestimmt.

Das geplante Bauvorhaben ist städtebaulich vertretbar.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.







Landkreis Nord Sachsen  
 Dr.-Ballen-Straße 5  
 04838 Eilenburg

### Auszug aus dem Liegenschaftskataster

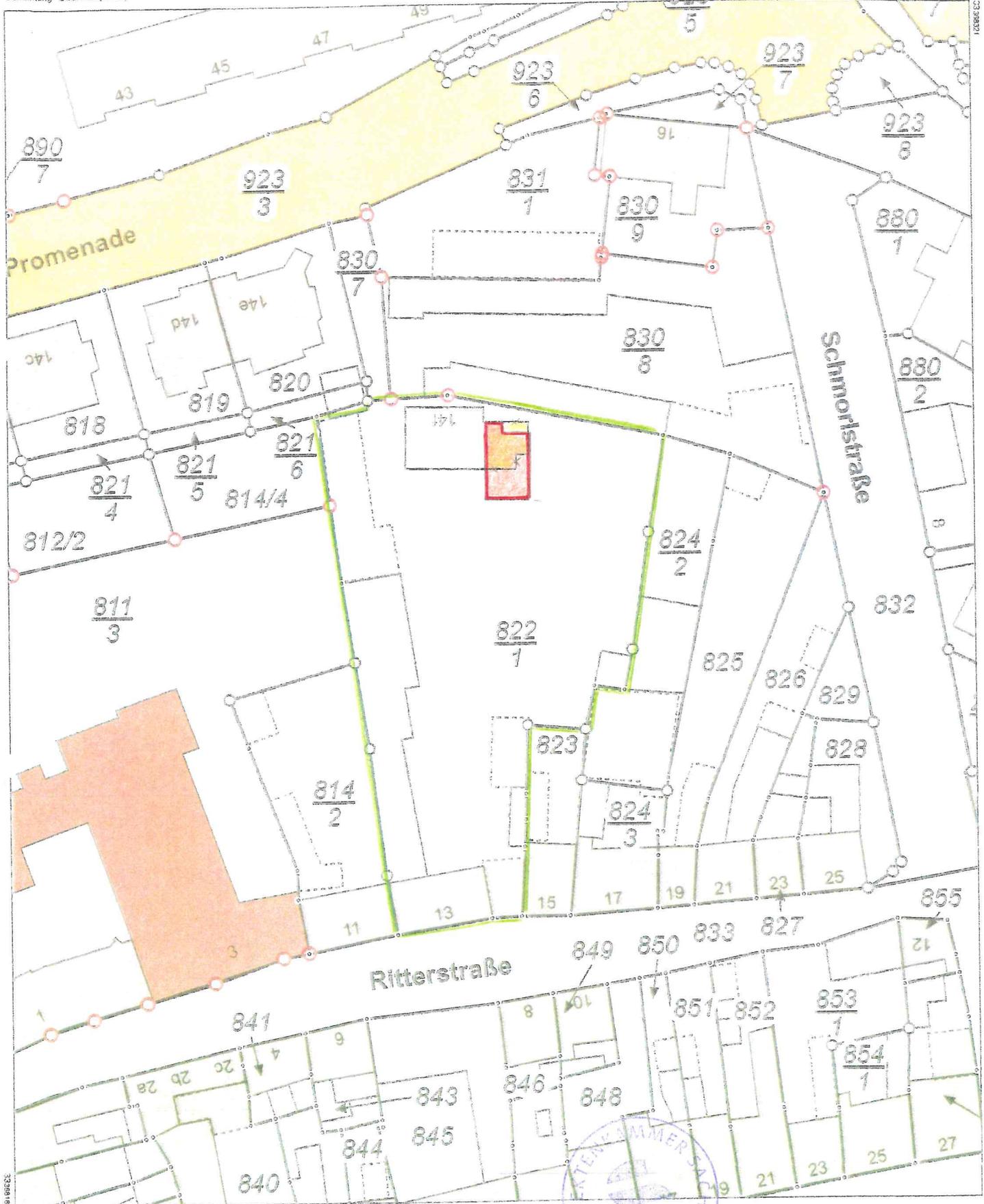
Liegenschaftskarte 1:800 mit  
 Katasternachweis nach § 12 Abs. 2  
 SächsVermKatGVO

Erstellt am 29.06.2020

Flurstück: 822/1  
 Gemarkung: Oschatz (6968)

Gemeinde: Stadt Oschatz  
 Kreis: Landkreis Nord Sachsen

5604926



*A. Klische*

*[Signature]*

Maßstab 1:500 Meter

Benutzung nach Maßgabe § 4 der Durchführungsverordnung zum Sachsen Vermessungs- und Katastergesetz  
 Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.  
 Gefördert durch: Staatsbetrieb Geo- und Information und Vermessung Sachsen, Ölbrichtplatz 3 01099 Dresden